



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 25. October.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1942. (2)

Nr. 20122.

C u r r e n d e.

Betreffend die Einhebung der directen Steuern in den Provinzen Kärnten und Krain. — In Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. October d. J., Zahl 10994, wird das herabgelangte a. h. Patent vom 10. October d. J., welches die Einzahlung der directen landesfürstlichen Steuern für das Verwaltungsjahr 1850 anordnet, zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß in Beziehung auf die Hausclassensteuer, welcher nach dem §. 4 des a. h. Patentes im Verwaltungsjahre 1850 einige Objecte werden entzogen und der Hauszinssteuer zugewiesen werden, die Einleitung zu treffen ist, daß dieselbe nur von allen ihr bis nun unterliegenden Gebäuden bis zur Durchführung der angeordneten Maßregel und mit dem Vorbehalte der nachträglichen Ausgleichung angefordert und entrichtet werde. — Laibach am 19. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- u. Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol etc. etc.

Die schweren Bedrängnisse, von denen der österreichische Staat im Laufe der Jahre 1848 und 1849 heimgesucht worden ist, haben eine außerordentliche Anstrengung aller Kräfte nothwendig gemacht, und eine namhafte Vermehrung des Staatsaufwandes verursacht. Auch nehmen die in der innern Verfassung des Reiches und in der Gestalt der Verwaltung eingetretenen oder so eben in der Ausführung begriffenen Aenderungen große Summen in Anspruch, welche aus dem Staatseinkommen gedeckt werden müssen. Gleichwohl haben Wir bisher eine Erhöhung der Abgaben nicht eintreten lassen, indem Unsere Sorgfalt darauf gerichtet war, die getreuen Völker unserer Monarchie, so lange die Drangsale des Krieges dauerten, mit neuen Lasten möglichst zu verschonen. Gegenwärtig kann es dagegen nicht länger aufgeschoben werden, die Quellen des Staatseinkommens in ausgedehnterem Maße als bisher zu benützen, und die Einnahmen des Reiches mit den durch die Ereignisse gesteigerten Ausgaben in ein richtiges Verhältniß zu bringen. — In Verbindung hiermit hat sich die Nothwendigkeit ergeben, in dem Ausmaße der Grundsteuer für die Länder, in denen dieselbe nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Catasters eingehoben wird, eine gleiche Belegung eintreten zu lassen, und die in dieser Beziehung zwischen den erwähnten Ländern bestehende Ungleichheit zu beseitigen, wie auch das Verhältniß, nach welchem die Hauszinssträger in den bisher der Hauszinssteuer unterliegenden Orten besteuert sind, in das Ebenmaß mit jenem der Besteuerung des unmittelbaren Grund-

ertrages zu stellen. — Im Vertrauen auf die treue Gesinnung Unserer Völker, welche der ihnen in jüngster Zeit zugewendeten großen Vortheile eingedenk, die unabwiesliche Nothwendigkeit erhöhter Beiträge zur Deckung der gesteigerten Staatsbedürfnisse erkennen werden, finden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der §§. 120, 121 der Reichsverfassung vom 4. März d. J. Folgendes anzuordnen:

1) Im Verwaltungsjahre 1850 sind die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer in den Kronländern, in denen diese Steuerarten bestehen, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, so weit die gegenwärtige Anordnung nicht eine Aenderung verfügt. — 2) In Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und dem illyrischen Küstenlande, in welchen Ländern die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Catasters umgelegt wird, soll die Grundsteuer, zur Beseitigung der bisher in dem Percente der Belegung zwischen diesen Ländern bestehenden Verschiedenheit, für das Verwaltungsjahr 1850 mit einem gleichen Percente, nämlich mit sechzehn Gulden von Hundert Gulden des Reinertrages bemessen und eingehoben werden. Bloß für das Herzogthum Salzburg wird, um den Uebergang zu diesem Steuerausmaße vorzubereiten, gestattet, daß die Bemessung der Grundsteuer für dieses Jahr mit zwölf von Hundert Gulden des Reinertrages erfolge. Der aus dieser Aenderung des Steuerpercentes an der Grundsteuer für die genannten Länder entspringende Ausfall ist auf den Grundbesitz der übrigen Länder, in denen das Grundsteuer-Cataster noch nicht vollendet ist, nicht umzulegen. — 3) Die Hauszinssteuer wird in den Orten, in denen dieselbe bisher mit achtzehn von Hundert des Mieth-Ertrages nach Abschlag des auf die Erhaltungskosten bewilligten Abzuges eingehoben wird, für das Jahr 1850 auf sechzehn von Hundert des erwähnten Mieth-Ertrages herabgesetzt, welches Ausmaß von dem 1. November 1849 an als die ordentliche Gebühr zu gelten hat. Für Triest wird die statt der Hauszinssteuer bewilligte Pauschalsumme in demselben Verhältnisse für das Verwaltungsjahr 1850 ermäßigt. — 4) Die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertragne soll vom 1. November 1849 an, in den Ländern, in denen die Gebäudesteuer eingeführt ist, auf alle Gebäude ausgedehnt werden, die außerhalb der bisher der Hauszinssteuer unterworfenen Orte a) in Dörfern gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude, oder doch wenigstens die Hälfte derselben, einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, oder welche b) außer diesen Dörfern gelegen, durch Vermietung benützt werden. — Zur Ermittlung des Mieth-Ertrages von den Gebäuden, welche in Folge der gegenwärtigen Anordnung von der Besteuerung nach der Hausclassen-Steuer in jene durch die Hauszinssteuer übergehen, werden dreißig Percent der Miethzinse als Bedeckung der Erhaltungskosten in Abzug gebracht. Das Ausmaß der ordentlichen Steuergebühr von diesen Gebäuden wird für das Verwaltungsjahr 1850 mit zwölf von Hundert festgesetzt. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Anordnung werden abgesondert kundgemacht werden. — 5) Zur Grundsteuer mit Ausnahme, des dieselbe vertretenden Zehnten in Dalmatien, und zur Gebäudesteuer ist für das Verwaltungsjahr 1850 ein außerordentlicher Zuschlag mit Einem Dritttheile der ordentlichen Gebühr zu entrichten. Dieser Zuschlag ist auch in

Triest von der Pauschalsumme der Gebäudesteuer einzuheben. — 6) Die Grund- und Hausbesitzer, welche diesen Zuschlag an die Staatscassen entrichten, werden zu ihrer Erleichterung und zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Einkommensteuer, über deren Einführung Wir Uns die Erlassung der weiteren Anordnungen vorbehalten, berechtigt, von den Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Besitze haftenden Schulden oder andern Lasten zu entrichten haben, fünf Percent, das ist: den zwanzigsten Theil desjenigen Betrages, der als Gebühr für das Verwaltungsjahr 1850 entfällt, den zum Bezuge Berechtigten als Zahlung in Anrechnung zu bringen. Die Letztern haben diesen ihnen in Anrechnung gebrachten Betrag auf Verlangen des Schuldners als empfangen zu quittiren. — Unser Finanz-Minister ist mit der Vollstreckung dieser Anordnungen beauftragt. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am zehnten October des Jahres Eintausend achthundert neun und vierzig, Unserer Reiche des Ersten.

Franz Joseph.



Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck.
Thinnfeld. Gulai. Schmerling. Thun.
Kulmer.

3. 1928. (2)

Nr. 19704.

C u r r e n d e.

des k. k. illyr. Guberniums, wegen mit 1. October l. J. zu beginnender Einhebung der Post-, Ritt- und Nebengebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche. — Vom 1. October l. J. an werden im lombardisch-venetianischen Königreiche folgende Ritt- und Nebengebühren eingehoben, und zwar: bei Beförderung der Extrapoliten Rittgeld pr. Pferd und Post L. 3, C. 60; Postillone-Trinkgeld pr. Pferd und Post L. 1; Wagenmeistergebühr für ein Paar Pferde auf der eigenen Station C. 30; Gebühr für einen Arädrigen gedeckten Wagen pr. Post L. 1, C. 80; Gebühr für einen ungedeckten Arädrigen Wagen pr. Post C. 90; Rittgeld pr. Pferd und Post bei courtermäßiger Beförderung L. 4, C. 60; Trinkgeld pr. Pferd und Post L. 1, C. 25. Sowohl bei Aerarialfahrten, als bei Privatfahrt-Unternehmungen oder Messagerien für Personalbeförderung (mit Aufhebung des Art. 3 des italico Decreto vom 26. Juli 1811) erhalten die Postmeister an Rittgeld pr. Pferd und Post L. 3, und die Postillone das Trinkgeld pr. Pferd und Post mit C. 75; der Stalliere für ein Paar Pferde auf der eigenen Station eine Gebühr von C. 20. — Den Postmeistern steht es jedoch frei, den Privatunternehmungen ihre Pferde um die obigen Gebühren zu verweigern, dagegen steht es in diesem Falle den Letztern zu, für ihre Fahrten — gegen Entrichtung einer bloßen Gebühr von 30 C. pr. Pferd und Post an die Postmeister — auf eigene Rechnung Pferdewechsel für ihre Fahrten zu erichten. — Auf den gebirgigen Straßenzügen des Splügen und des Stylliser Joches jedoch sind die Stationen Bormio, St. Maria, Chiavenna und Campo dolcino berechtigt, sowohl auf dem Tour- als Retourwege abzunehmen, bei Extrapolstreifen: an Rittgeld pr. Pferd und Post L. 4,

an Postillonstrinkgeld pr. Pferd und Post L. 1. C. 25; für einen gedeckten Wagen sammt Rad- schuh pr. Post L. 3; für einen ungedeckten derlei Wagen L. 2. Die Stationen Tirano und Riva di Chiavenna genießen dasselbe Ausmaß, ersterer jedoch nur in der Richtung gegen Bormio und letztere in jener gegen Chiavenna, nicht aber auch in den entgegengesetzten Richtungen. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 14. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1927. (3)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- u. Nieder-Schlesien u. der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Haben in Erwägung, daß die bisher bestandene Vorschrift über die Zusammensetzung der Geschwornengerichte in Presssachen einer Revision unterzogen werden mußte, auf den Antrag Unseres Justiz Ministers und über Einrathen Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes über die Bildung der Geschwornen-Listen zu verordnen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Vom Tage der Kundmachung dieses Patentes ist sich in allen Kronländern, für welche Unser Patent vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse erlassen wurde, hinsichtlich der Bildung der Geschwornen-Listen für die Pressgerichte nach der beifolgenden provisorischen Vorschrift zu benehmen.

§. 2. Von demselben Zeitpunkte an hat die Wirksamkeit der nach der provisorischen Verordnung vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Presssachen gewählten Geschwornen aufzuhören.

§. 3. Unsere Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Patentbes beauftragt. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 11. September des Jahres Eintausend achthundert neun und vierzig.

Franz Joseph.



Schwarzenberg. Krauß. Bach. Schmerling. Gyulai. Thinnfeld. Thun. Kulmer.

Provisorische Vorschrift

über die Bildung der Geschwornen-Listen für die Pressgerichte.

§. 1. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Gemeindeverfassung in Gemäßheit des Gemeindegesetzes vom 17. März d. J. in allen Gemeinden in das Leben getreten und die neue Organisation der Gerichts- und politischen Behörden in den einzelnen Kronländern durchgeführt seyn wird, sind die für die Pressgerichte erforderlichen Geschwornen in der Regel aus den Gemeinden der Städte, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, zu nehmen. Nur wenn die Zahl der in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen zum Geschwornenamte berufenen Gemeindeangehörigen dieser Städte nicht wenigstens dreihundert beträgt, sind dieselben auch aus den Gemeindeangehörigen der Umgebung zu wählen, und es ist der hierzu erforderliche Bezirk so lang zu erweitern, bis die in den Gemeinden desselben zum Geschwornenamte Berufenen die Zahl von wenigstens dreihundert erreichen.

§. 2. Zudem Amte eines Geschwornen ist in der Regel jeder Mann berufen und verpflichtet, welcher a) mindestens dreißig Jahre alt, b) des Le-

bens und Schreibens kundig ist, c) ein Jahr in der Gemeinde, in der er sich aufhält, seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und d) zugleich entweder den durch §. 44 der Reichsverfassung festgesetzten Jahresbetrag an directer Steuer von wenigstens fünf Gulden WM. in Städten bis 10,000 Seelen und auf dem Lande, oder von wenigstens zehn Gulden WM. in Städten über 10,000 Seelen bezahlt, oder ohne Zahlung einer directen Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das active Wahlrecht besitzt.

§. 3. Die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die Volksschullehrer, wirklich dienende Staatsbeamte, und Militärpersonen, insofern sie in activer Dienstleistung stehen, können zu dem Amte eines Geschwornen nicht berufen werden.

§. 4. Unfähig zu dem Amte eines Geschwornen sind Pflegebefohlene, unter gerichtlicher Curatel stehende Verschwendunger und alle Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen. (Tauben, Blinde, Stumme, Schwachsinnige.)

§. 5. Ausgeschlossen von dem Amte eines Geschwornen sind Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Übertretung schuldig erklärt worden, oder welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind; endlich Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, und jene, welche nach gepflogener Concurs-Verhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden.

§. 6. Das Amt eines Geschwornen kann von denjenigen abgelehnt werden, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben. Ein Geschwornener, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung bei einer Schwurgerichtssitzung Genüge geleistet hat, kann für das nächste Jahr die Eintragung in die Geschwornenliste innerhalb der Reclamationsfrist (§. 9) ausdrücklich ablehnen.

§. 4. In der Gemeinde des Ortes, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, und in jeder nach §. 1 einzubeziehenden Gemeinde seiner Umgebung hat der Gemeindevorstand unter Zuziehung von Mitgliedern des Gemeindeausschusses die Gemeindegeschwornenliste, d. i. ein genaues alphabetisches Verzeichniß aller in der Gemeinde zu den Berichtigungen eines Geschwornenen berufenden Personen zusammenzustellen.

§. 8. Diese Gemeindevorstandesliste muß an dem Amtssitze des Gemeindevorstandes während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht aufliegen, und daß dieß der Fall sey, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9. Jedem Gemeindegliede steht es frei, binnen einer weiteren Frist von acht Tagen, vom letzten Tage der Auflegung der Gemeindevorstandesliste an gerechnet, wegen Uebergehung gesetzlich zutüffiger oder wegen Eintragung unzulässiger Personen in derselben schriftlich oder zu Protocoll Einsprache (Reclamation) bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

§. 10. Wird eine solche Einsprache von dem Gemeindevorstande für begründet erachtet, so hat derselbe die Berichtigung in der Gemeinde-Geschwornenliste sogleich vorzunehmen, und diese Aenderung durch Anschlag an dem Amtssitze bekannt zu machen. Hat der Gemeindevorstand in Folge der Einsprache eine bereits auf die Liste eingetragene Person wegestrichen, oder eine ausgelassene hinzugefügt, so hat er noch insbesondere die betheiligte Person, und wenn er die Einsprache für ungegründet erkennt, den Reclamanten hiervon zu verständigen. Es steht jedem Gemeindegliede zu, binnen acht Tagen von der Veröffentlichung der Aenderung, dem Betheiligten und Reclamanten aber binnen acht Tagen, von der Verständigung an gerechnet, bei dem Kreishauptmanne, oder wenn die Gemeinde unmittelbar unter der Landesstelle steht, bei dem Landesches den Recurs zu ergreifen.

§. 11. Nach Verstreichung der im §. 9 vor-gezeichneten Reclamationsfrist hat der Gemeindevorstand die Gemeinde-Geschwornenliste unter Angabe der über Einsprache darin vorgenommenen Änderungen und der zurückgewiesenen Reclamationen dem Kreishauptmanne oder Landesches einzusenden.

§. 12. der Kreishauptmann oder Landesches hat, falls in Gemäßheit des §. 1 die Zuziehung von Geschwornen aus der Umgebung der Stadt, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, erforderlich ist, sämtliche Listen der einzelnen Gemeinden in Ein Verzeichniß zusammenstellen zu lassen. Dieses Verzeichniß, oder wo die Zahl der Geschwornen aus der Gemeinde, in welcher das Pressgericht seinen Sitz hat, hinreichend ist, die Liste der Geschwornen dieser Gemeinde, ist sogleich der Staatsanwaltschaft in Abschrift mitzutheilen, welche ihre allfälligen Reclamationen binnen acht Tagen vom Empfang jener Liste zu erheben hat.

§. 13. Ueber solche Reclamationen, so wie über die nach §. 10 eingebrachten Recurse hat der Kreishauptmann oder Landesches mit Zuziehung von vier hierzu abgeordneten Mitgliedern des Gemeindeausschusses der Stadt, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, zu entscheiden. Wird die Beschwerde gegründet befunden, so hat der Kreishauptmann oder Landesches sogleich die Berichtigung in der Liste vorzunehmen und hiervon den Betheiligten zu verständigen. Dieser kann binnen acht Tagen seinen Recurs gegen diese Anordnung bei dem Kreis- oder Landesches überreichen, welcher sowohl diese Recurse als auch alle in den Paragraphen 10 und 12 erwähnten Recurse und Reclamationen, die bei der nach dem Eingange dieses Paragraphes vorgenommenen Prüfung unberücksichtigt gelassen wurden, dem Pressgerichte gutachtlich vorzulegen hat. Letzteres hat darüber binnen vierzehn Tagen zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung des Pressgerichtes findet keine Berufung mehr Statt.

§. 14. Sind die Geschwornenlisten auf diese Weise vervollständigt und festgestellt, so hat der Kreishauptmann oder Landesches mindestens vier und höchstens zwölf hierzu abgeordnete Mitglieder des Gemeindeausschusses der Stadt, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, und, falls die Geschwornen auch aus der Umgebung dieser Stadt genommen werden mußten, je einen Abgeordneten aus den Gemeindeausschüssen der zwei volkreichsten Gemeinden dieser Umgebung einzuberufen, welche unter seiner Leitung die Hauptliste der Geschwornen durch Wahl derjenigen Personen bilden, die ihnen durch Ehrenhaftigkeit der Gesinnung und erprobte Einsicht zu dem Amte eines Geschwornenen am geeignetsten erscheinen.

§. 15. Die Wahl geschieht in der Art, daß für Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 100,000 Seelen auf je 400, für Städte von mehr als 50,000 Seelen und deren Umgebung auf je 200 und für kleinere Städte und deren Umgebung auf je 100 Seelen ein Geschwornener entfällt. Für eine Bruchzahl über die Hälfte wird ein Geschwornener mehr gewählt. Die Zahl der Gewählten im Ganzen muß die in Gemäßheit des folgenden Paragraphes für jedes Pressgericht festzusetzende Zahl mindestens um ein Fünftheil übersteigen.

§. 16. Aus den so gewählten Geschwornen wird die Jahresliste, d. i. das Verzeichniß der bei den Schwurgerichtssitzungen des nächsten Jahres zu verwendenden Geschwornen an einem bekannt zu machenden Tage öffentlich unter Leitung des Kreis- oder Landesches und unter Zuziehung des Gemeindevorstandes der Stadt, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, durch das Loos gebildet. Zu diesem Ende werden sämtliche Namen der auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen mit genauer Angabe ihres Wohnortes in eine Urne geworfen, und daraus die für jedes Schwurgericht durch besondere Verfügung festgesetzte Zahl von Geschwornen, die jedoch nirgends unter 200 oder über 800 betragen soll, gezogen.

§. 17. Die Jahresliste der Geschwornen ist durch den Druck zu veröffentlichen und wird dem Präsidenten des Pressgerichtes und dem Staatsanwalte, so wie jedem auf denselben enthaltenen Geschwornen portofrei zugesendet.

§. 18. Alle in dieser Vorschrift erwähnten Protocolle, Verzeichnisse, Reclamationen und Recurse sind stämpelfrei.

Wien am 11. September 1849.

3. 1912. (3) Nr. 19351.

S u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums, wegen portofreier Behandlung der amtlichen Correspondenz in jüdischen Matrik-Angelegenheiten. — Da die Correspondenz der israelitischen Matrikenführer mit den k. k. Behörden in Matrik-Angelegenheiten, aus Rücksicht für den öffentlichen Dienst, geführt wird, so hat das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, dieselbe von der Entrichtung des Postporto befreit. — Diese Correspondenz ist demnach sowohl bei der Auf- als bei der Abgabe portofrei zu behandeln, muß jedoch auf der Adresse mit der Bemerkung: „in amtlichen Matrik-Angelegenheiten“ versehen seyn. — Welche Bestimmung zu Folge herabgelangten Decrets des hohen Ministeriums des Innern vom 3. October l. J., 3. 19631, allgemein bekannt gemacht wird. — Laibach am 14. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 1916. (3) Nr. 10346.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Aufsuchen der Kirche und der Armen von Mariathal, durch die k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 28. Juli 1849 verstorbenen Herrn Pfarrvicar Johann Zaverl, die Tagesagung auf den 12. November 1849, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 13. October 1849.

3. 1917. (3) Nr. 12407.

K u n d m a c h u n g.

Am 5., 6. und erforderlichen Falls auch am 7. und 8. November 1849, wird bei der in Pacht ausgelassenen Armenfonds-Herrschaft Landspreis der gesammte Fundus in-structus, nebst den sonstigen Inventarial-Gegenständen, als: 16 Stück Hornvieh, 4 Pferde, 8 Schweine, 5 Wirthschaftswägen, Weinaeschirre, Bottungen, mehrere österr. Eimer Wein, mehrere 100 Megen Getreide aller Art, mehrere 100 Centner Heu, Aler, Grummeth, Futter- und Streustroh, mehrere 100 Megen Knollenfrüchte, als Erdäpfel, Möhren, Rüben, nebst allen Meier- und Magazins-Geräthschaften, Bettfournituren, Kücheneinrichtung, überhaupt das ganze herrschaftliche Inventar gegen gleich bare Bezahlung im öffentlichen Versteigerungswege dem Meistbietenden hintangegeben werden. — Die Kauflustigen werden hiemit eingeladen, sich an den genannten Tagen in der Amtskanzlei der Armenfonds-Herrschaft Landspreis einzufinden, bei welcher übrigens schon von jetzt an die zu veräußernden Gegenstände in Augenschein genommen werden können. — K. K. Kreisamt Neustadt am 10. October 1849.

3. 1924. (2) Nr. 3511.

Concurs-Verlautbarung.

Die Postsection im hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat über hierortigen Antrag die Aufstellung einer k. k. Postbrieffammlung in dem Markte Seisenberg in Illyrien bewilligt. — Diese Brieffammlung wird sich mit der Besorgung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 3 Pfd. zu befassen haben, und mit dem k. k. Postamte zu treffen in einer wöchentlich viermaligen Fußbotenverbindung im Anschlusse an die Laibach-Carlstädter Mailfahrten und an die Laibach-Agramer und Treffen-Littauer Brieffposten stehen, in der Art, daß der Bote am Sonntag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag vor 8 Uhr Abends in Treffen anzu kommen, und von dort des andern Tages zwischen 5 und 6 Uhr nach Seisenberg zurückzukehren hat.

— Zur Belegung dieser Postbrieffammlerstelle, welche gegen Dienstvertrag verliehen wird, und womit eine Bestallung von jährl. 30 fl., ein Amtspauschale jährl. 20 fl., dann der Antheil mit 10 % vom Briepetto über 300 fl., und mit 5 % vom ganzen Porto und Franco für Fahrpostsendungen; ferner ein Pauschale für die Besorgung der Botengänge, welches noch zu bestimmen kommt, und endlich die Verpflanzung zum Erlage einer baren oder fidejussorischen Caution von 200 fl. C. M. verbunden ist, wird hiemit der Concurs mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß unter den Bewerbern, bei sonst gleichen Umständen, derjenige den Vorzug erhalten wird, welcher bezüglich der Botengänge den annehmbarsten Antrag stellen wird. Die dießfälligen Bewerber haben daher ihre Gesuche und beziehungsweise Angebote unter Nachweisung des Alters, der persönlichen Befähigung, des sittlichen Wohlverhaltens und eines geeigneten Besitzstandes, längstens bis 12. kommenden Monats bei der gefertigten Oberpostverwaltung einzubringen. Die näheren Bedingungen können übrigens sowohl bei dieser Oberpostverwaltung als bei der k. k. Bezirksobrigkeit Seisenberg eingesehen werden. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 13. October 1849.

3. 1925. (2) Nr. 3887.

K u n d m a c h u n g.

Nach einer Mittheilung des Verwaltungsrathes der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd in Triest hat die Ausführung der jetzt in Wirklichkeit befindlichen Fahrordnung der Dampfschiffe der genannten Gesellschaft die Nothwendigkeit dargegethan, die Seitenlinie von Smyrna nach Alexandrien um eine Woche zu verrücken, so daß nunmehr die Influxen nach Alexandrien über Smyrna mit der Reise vom 13. d. M. nach Constantinopel, und sofort alle 14 Tage, d. i. jede zweite Fahrt von Triest nach dem Orient Statt findet. — Was unter Beziehung auf die dienstamtliche Kundmachung vom 5. v. M., 3. 3058, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 10. October 1849.

3. 1944. (2) Nr. 4497.

E d i c t.

Bei dem gefertigten Bezirkscommissariate erliegt als verdächtiges, wahrscheinlich entwandenes Gut, ein Geldbetrag von 31 fl. 14 1/2 fr. — Die Eigenthümer dieses Betrages werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen Jahresfrist so gewiß hieramts anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls derselbe bei diesem Bezirkscommissariate aufbehalten und nach den bestehenden a. h. Befehlen wird behandelt werden. — K. K. Bezirkscommissariat der Umgebung Laibach's am 14. October 1849.

3. 1926. (2)

L i c i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g.

Das k. k. Militär-Commando in Laibach bringt hiermit zur Kenntniß, daß die beim k. k. Garnisons-Artillerie-District zu Graz am 17. und 18. September 1849 abgehaltenen Licitationen, wegen Verführung von Aerarial-Gütern im Militärjahr 1850 höhern Orts nicht genehmigt wurden, und sonach am 29. d. M. Vormittag um 10 Uhr im Kanzlei-Local des k. k. Militär-Commando in Laibach Nr. 21 am alten Markt in Folge hoher General-Commando-Verordnung vom 12. October 1849, R. 13274, für alle Militärbranchen eine allgemeine neuerliche öffentliche Frachtpreis-Verhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerarialgütern, einschließig der Bettensorten, zu Wasser und zu Lande für die Zeit vom 1. November 1849 bis Ende April 1850 in unbestimmten Quantitäten für nachbenannte Stationen, mit Vorbehalt der höhern Ratification abgehalten werden wird. — Von Graz nach Wien, Görtschach, Laibach, Triest, Görz, Udine, Treviso, Verona, Mantua, Pavia, Palmanuova, Brescia, Mailand, Pettau, Warasdin, Agram, Esseg, Gradisca, Peterwardein, Semlin, Brood, Arab, Temeswar, Alt-Diszowa, Innsbruck, Brixen, Bogen, Trient, Fiume, Karlstadt, St. Weit

(in Kärnten). — Von Görtschach nach Graz und Wien. — Von Triest nach Graz, Wien, Laibach, St. Weit (in Kärnten), Innsbruck, Capo d'Istria, Pola, Zara, Fiume, Ragusa, Cattaro, Lissa, Lussin Piccolo, Venedig, Udine, Treviso, Verona, Mantua, Görz, Brescia, Padua, Vicenza, Mailand und Carlstadt. — Für alle diese Orte wird auch von den auf der Route liegenden Endstationen der Eisenbahn u. z. von Kranichsfeld oder Pöltschach, dann von Laibach der Frachtpreis behandelt werden. — Ferner wird die Wasserfracht respective Kranichsfeld oder Pöltschach nach Esseg, Brood, Peterwardein, Semlin, Temeswar etc., dann von Triest nach Venedig, Pola, Capo d'Istria, Fiume etc. contrahirt werden. — Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Zeugrechnungskanzlei des Grazer Garnisons-Artillerie-Districts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden. Zu obiger Verführung wird das Badium mit 500 fl. C. M. festgesetzt, und ist vor Beginn der Licitacion zu erlegen. — Schriftliche Offerte werden bei dieser Verhandlung nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind. — Hierbei wird folgendes Verfahren beobachtet: — 1) Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendeter mündlicher Licitacion. — 2) Ist der schriftliche Offerent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre. — 3) Ist der schriftliche Offerent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlich erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Percente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden. — 4) Muß der Offerent in seinem Anerbieten sich verpflichten, im Falle er Ersterer bliebe, nach dienstlich hierüber erhaltener Mittheilung das beigeschlossene Badium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag zu ergänzen, und ferner ausdrücklich zu erklären, daß er in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verpflichtet und gebunden glaube, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Licitations-Protocoll selbst unterschrieben hätte. — Nach Abschluß der Verhandlung wird keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben. — Ferner wird noch bemerkt, daß alle Jene, welche nicht bei dieser Verhandlung erscheinen wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben. — Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. i. Einer für Alle, und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen, oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit dem alle auf den Contract Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen seyn werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstige Documente in Empfang zu nehmen, und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts destoweniger haften aber, wie

schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten in solidum und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu halten, und im Falle eines Contractes-Bruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen. — Laibach am 19. October 1849.

3. 1942. (2) Nr. 20742 ad 7349.

Licitations-Ankündigung.

Zur Verpachtung der in Smolna und Drow in den Reichsdomänen Podbus und Drohobycz im Samborer Kreise gelegenen Aerial-Eisenwerke, auf die Zeit vom 1. December 1849 bis Ende October 1858, wird am 22. October 1849, wird bei der k. k. Cameral-Bez.-Verwaltung in Sambor eine öffentliche Licitations abgehalten werden. — Den Pachtlustigen wird Folgendes bekannt gegeben: 1) Das Smolnaer Eisenwerk befindet sich im betriebsfähigen Zustande und ist mit Werks-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, namentlich mit einem Hochofen, einem einfachen und einem doppelten Frischhammer, dann mit Wassergefällen, Grundstücken, welche letztere bei Smolna beiläufig 105 Joch 1097 □ Klafter, und bei Drow beiläufig 7 Joch 909 1/8 □ Klafter Flächenraum enthalten, und mit den gemutheten Eisensteingruben versehen. — Das Smolnaer Werk wurde im Jahre 1849 auf Rentkosten in guten Stand gesetzt, dagegen bedarf das Drower Werk verschiedene Herstellungen, welche der Pächter, wenn er es benützen will, unter den im Licitationsprotocoll enthaltenen näheren Bestimmungen bewerkstelligen kann. — 2) Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtchillings für beide Werke beträgt 800 fl. C. M. (Acht hundert Gulden C. M.). Die Pachtcaution ist, wenn sie mittelst Hypothek bestellt wird, in dem Betrage von drei Vierteltheilen des einjährigen Pachtchillings, wenn sie aber im Baren oder in öffentlichen Obligationen, oder in galizisch-ständischen Creditpapieren, oder in Centralcassanweisungen erlegt wird, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtchillings vor dem Pachtantritte zu leisten. — 3) Zum Werksbetriebe werden dem Pächter: I. für das Smolnaer Eisenwerk a) 945 bis 1245 Hüttenklasten Kahlholz, die Hüttenklasten zu acht Fuß hoch, acht Fuß lang und vier Fuß breit, und zwar 975 Hüttenklasten, welche der Pächter auf eigene Kosten zu schlagen hat, zu dem Preise von 58 kr. C. M. für jede Hüttenklasten harten und von 40 kr. C. M. für jede Hüttenklasten weichen Holzes, und 300 Hüttenklasten gegen Bezahlung der currenten Stammpreise; b) 1000 Stämme 4° langes Grubenbauholz, welches der Pächter gleichfalls auf eigene Kosten zu erzeugen hat, gegen eine Bezahlung von 6 kr. C. M. pr. Stück, bei einer Stärke von 6 bis 10 Zoll und von 12 kr. C. M. pr. Stück bei einer Stärke von 10 bis 12 Zoll; c) das Brückenbauholz unentgeltlich. — II. Für das Drower Eisenwerk. d) 330 bis 500 Hüttenklasten Kahlholz, von denselben Dimensionen wie bei Smolna und zwar 330 Hüttenklasten, die der Pächter auf eigene Kosten zu erzeugen hat, zu den obigen Preisen pr. 58 und beziehungsweise 40 kr. C. M., und 170 Hüttenklasten zu dem jeweiligen currenten Stammpreise; e) an Grubenholz 300 Stämme, 4 Klafter lang, 6 bis 10 Zoll stark, um den Preis von 6 kr. C. M. pr. Stück, dann 200 Stämme 10 bis 12 Zoll stark um den Preis von 12 kr. C. M. pr. Stamm; f) das Brückenbauholz unentgeltlich überlassen. — 4) Die Bergfrohe, den Bergzehnten, die Haus- und Grundsteuer, letztere von den zur Pachtung zugesicherten Gründen, hat der Pächter zu tragen. Ebenso ist für die Pachtgrundstücke ein abgesonderter Grundzins, und zwar für die zum Smolnaer Eisenwerke gehörigen Gründe mit 86 fl. 28 3/8 kr. W. W. und für die zum Drower Eisenwerke gehörigen Gründe mit 3 fl. 50 kr. W. W. jährlich an den Verpächter zu zahlen. — 5) Von der Pachtung, somit auch von der Licitations sind Aerial-Rückständler, Prozeßpflichtige, Minderjährige, Cu-

randen, so wie alle jene, welche nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche keine gültigen Verträge schließen können, dann jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Untersuchung standen und verurtheilt, oder aber bloß wegen Mangel an Beweisen losgesprochen worden sind, ausgeschlossen. — Wer nicht für sich, sondern für einen Dritten einen schriftlichen Anbot machen will, hat der Offerte zugleich die vorschriftsmäßig legalisirte Special-Vollmacht seines Machtgebers beizuschließen. — Auch schriftliche Offerte werden angenommen werden. Dieselben müssen von den Offerenten eigenhändig mit Vor- und Familiennamen gefertigt, mit dem Badium belegt seyn, und den bestimmten, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben auszudrückenden einzigen Betrag in C. M., so wie den Charakter und Wohnort des Offerenten enthalten, und haben folgendermaßen zu lauten: Offerte. Der Gefertigte (die Gefertigten) bietet (bieten) für die Pachtung der Aerial-Eisenwerke zu Smolna und Drow auf den Reichsdomänen Podbus und Drohobycz im Samborer Kreise in Galizien auf die Periode vom 1. December 1849 bis letzten October 1858 einen jährlichen Pachtchilling von (hier ist der angebotene Betrag in C. M. mit Ziffern und mit Buchstaben anzugeben). — Zugleich erklärt derselbe (erklären dieselben), daß er (sie) sich den ihm (ihnen) wohlbekannten Licitationsbedingungen unbedingt unterwerfe (unterwerfen). Das vorgeschriebene zehnerprocentige Badium (die amtliche Quittung ddo. . . . Nr. . . . über das bei der k. k. . . . in . . . erlegte zehnerprocentige Badium) liegt im Anschlusse bei. — Datum Die Offerte sind versiegelt und zwar bis inclusive 21. October 1849 bei der Samborer Cameral-Bezirks-Verwaltung, am Tage der Licitations aber der Licitationscommission mit der auf dem Couverte anzubringenden Ueberschrift: „Offert zur Pachtung der Aerial-Eisenwerke in Smolna und Drow“ zu überreichen. Die näheren Pachtbedingungen können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor eingesehen werden. — Von der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Lemberg am 22. Sept. 1849.

3. 1948. (2) Nr. 3947.

K u n d m a c h u n g.

Die Postsection im hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat die Aufstellung eines Postamtes ohne Pferdewechsel im Markte Gurk in Unterkärnten genehmigt. Dieses Postamt hat sich mit der Beforgung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 10 Pfd. zu befassen, und wird mit dem 2 1/2 Meilen entfernten Postamte zu Friesach mittelst wöchentlich mehrmaliger Botenfahrten in der Art in Verbindung gesetzt, daß entweder der Bote jeden Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittags 5 Uhr in Friesach eintrifft, und von dort des andern Tages früh sechs Uhr nach Gurk zurückkehrt, oder das derselbe am Morgen von Friesach ausgeht, und Nachmittags von Gurk nach Friesach zurückkehrt. — Dem gegen Dienstvertrag und Leistung einer baren oder fidejussorischen Caution von 200 fl. C. M. aufzustellenden Briefsammler daselbst wird eine Remuneration jährlicher 50 fl., ein Kanzleipauschale jährlicher 20 fl., dann der Antheil mit 10% vom Briefpostporto über 300 fl. und mit 5% vom Porto und Franco für Fahrpostsendungen bewilligt, und zur Besetzung dieser Stelle, mit der Unterhaltung obiger Botenfahrten, der Concurs hiedurch mit dem Bemerkenswerthen geschrieben, daß unter den Bewerbern bei sonst gleichen Verhältnissen derjenige den Vorzug erhalten werde, welcher bezüglich der Unterhaltung der Botenfahrten den billigsten Antrag stellt. Der Antrag über die in Anspruch zu nehmende Gebühr für die Botenfahrten ist nach der obigen Andeutung alternativ zu stellen. — Dießfällige Gesuche sind bis 15. November 1849 unter Nachweisung des Alters, der persönlichen Befähigung, des moralischen Wahlverhaltens und eines geeigneten Besitztandes bei der gefertigten Oberpostverwaltung einzubringen, bei welcher auch, so wie bei dem k. k. Postinspectorate in

Klagenfurt, die näheren Bedingungen des abzuschließenden Dienstvertrages eingesehen werden können. — K. K. illyr. Oberpost-Verwaltung. Laibach am 17. October 1849.

3. 1931. (2) Nr. 2429.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cam.-Herrschaft Laibach wird bekannt gemacht: Es habe Johann Habian aus St. Leonardi Hs.-Nr. 1, wider Blas Luschek, Casper Blasnik, Valentin Grochar und Mina Verhouz, oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der, auf der im Grundbuche der k. k. Cameral-Herrschaft Laibach sub Urb.-Nr. 1952 vorkommenden Hube Hs.-Nr. 1, zu St. Leonardi intabulirten Schuldburkunden, als: der Schuldbriefe ddo. et intab. 24. Februar 1787, pr. 130 fl. C. W., oder 110 fl. 30 kr. C. M.; ddo. et intab. 3. März 1787, pr. 100 fl. C. W., oder 85 fl. C. M.; ddo. et intab. 23. März 1787, pr. 60 fl. C. W., oder 51 fl. C. M., und des Ehevertrages ddo. 8. Jänner, intab. 29. December 1787, pr. 150 fl. ungarische Ducaten oder 170 fl. überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 10. December d. J., um 9 Uhr Vormittag bestimmt worden ist.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, so wird auf ihre Gefahr und Kosten ein Curator in der Person des Hrn. Andreas Lufner von Selzach aufgestellt, mit welchem diese Streitsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt und entschieden werden wird. Dieß wird den unbekannt wo befindlichen Beklagten oder ihren allfälligen Rechtsnachfolgern zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Befehle an Handen zu belassen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in Allem die rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, als widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstandenen Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Laibach am 15. Sept. 1849.

3. 1930. (2) Nr. 2706.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiermit bekannt gemacht: Man habe es für nöthig befunden, den Martin Lenaric von Sarcie Hs.-Nr. 24, wegen schlechter Vermögensgebarung als Verschwender zu erklären, und für denselben zur Vertretung seiner Rechte den Johann Delfera von Sarcie Hs.-Nr. 27 als Curator aufzustellen.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 10. Sept. 1849.

3. 1914. (2) Nr. 1421.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neuberg ist in der Executionssache des Herrn Anton Kersitsch von Morau, wider Michael Kraslough von Hochouza, die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Thurn-Gallenstein vorkommenden drei Weingärten sub Lager Nr. 11 in Gornitz, sub Lager Nr. 51 im Hermagorasberge und sub Lager Nr. 6 im Löschnerberge, wegen schuldiger 24 fl. 12 kr. c. s. c. bewilligt, und sind zu deren Bornahme drei Tagsatzungen, auf den 19. November und den 19. December 1849 und den 18. Jänner 1850, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in loco der gedachten Weingärten, mit dem Beizügen angeordnet worden, daß diese Vergrealitäten bei der 1ten und 2ten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den gerichtlichen Schätzungswert von 261 fl., bei dem 3ten Termine jedoch auch unter demselben an den Meistbietenden hintan gegeben werden sollen.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll liegen zu Jedermanns Einsicht in dieser Amtskanzlei bereit.

K. K. Bezirksgericht Neuberg 30. Sept. 1849.

3. 1936. (2) Nr. 3376.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Peter Schemitsch von Reintal, in die executive Feilbietung der, dem Andreas Kunz von Kreibitzowitz gehörigen, im Grundbuche Gottschee vorkommenden, in Neuberg liegenden 2 Weingärten sammt Keller, im Werthe von 140 fl., und der auf 16 fl. 18 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldiger 145 fl. 54 kr. c. s. c. gerwilligt, und zur Bornahme die erste Tagsatzung auf den 14. November, die zweite auf den 14. December d. J. und die dritte auf den 17. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Neuberg mit dem Beizügen angeordnet worden, daß obige Realitäten sammt Fahrnissen erst bei dem dritten Feilbietungstermine unter dem gerichtlichen Schätzungswerte werden hintan gegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 12. October 1849.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1953. (1) Nr. 20123.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Im Nachhange zu der Gubernial-Currente vom 20. Sept. d. J., 3. 1-150, womit die für Wien festgesetzten Jahrmärktezeiten bekannt gemacht wurden, folgt angeschlossen der mit dem hohen Erlasse des Ministeriums des Innern herabgelangte hohe Justiz-Ministerial-Erlaß vom 7. October d. J., 3. 7-75, betreffend die Festsetzung des Acceptations- und Zahlungstages während der beiden für Wien eingeführten Jahrmärkte zur Wissenschaft und Darnachachtung. — Laibach am 20. Oct. 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Erlaß des k. k. Justiz-Ministeriums,
ddo. 7. October 1849, 3. 7575.

Das k. k. Ministerium der Justiz hat einver-
ständlich mit dem Ministerium des Handels, in
Betreff der durch Erlaß des letztern vom 12. Sept.
l. J., unter der Benennung: „Frühjahr- u. Herbst-
markt“ abzuhaltenden Wiener Stadtmärkte, deren
Dauer in Zukunft auf 14 Tage beschränkt ist, zur
Hintanhaltung möglicher Zweifel und Streitig-
keiten verordnet, daß in Folge dieser Abkürzung
der Dauer der zwei Wiener Stadtmärkte, die bei
Märkten bei 14tägiger Dauer bestehende Norm
und Uebung, rücksichtlich des Acceptations- und
Zahlungstages, einzutreten, daß hienach in Zu-
kunft der vierte Markttag als Acceptationstag,
und der Mittwoch der zweiten Marktwoche als
Zahlungstag zu gelten, und daß diese Verfügung
bereits in dem bevorstehenden Herbstmarkte in Wirk-
samkeit zu treten habe.

3. 1940. (1) Nr. 16798.

K u n d m a c h u n g

Mit Beginne des Verwaltungsjahres 1849/50
sind nachstehende krain. Studentenstiftungen wie-
der zu besetzen: — 1) Die vom Priester Primus
Debelak errichtete Stiftung, im dermaligen
Jahresertrage von 27 fl. G. M. Zum Genuße
derselben sind bloß Studierende aus des Stifters
Verwandtschaft berufen, und dieselbe kann, wenn
der Stiffling auch zum geistlichen Stande gelan-
gen sollte, fortgenossen werden. Das Präsentati-
onsrecht gebührt den Anverwandten des Stifters
zu St. Georgen bei Krainburg, und der Stiftungs-
genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.
Sollte sich um diese Stiftung kein Bewerber mel-
den, so wird der Jahresertrag pro 1849/50 der
weitem stifterischen Bestimmung zugeführt werden.
— 2) Die vom Pfarrvicar zu Kropp, Caspar
Glavatic, errichtete Stiftung jährl. 35 fl. G. M.,
zu deren Genuße bloß Studierende, die von den
Brüdern oder Schwestern des Stifters abstammen,
berufen sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine
Studienabtheilung beschränkt, und das Präsen-
tationsrecht gebührt dem Ältesten der Familie.
Sollte keine stiftmäßige Competenz vorkommen,
so wird der Jahresertrag für das Jahr 1849/50
der weitem stifterischen Bestimmung zugeführt
werden. — 3) Die vom Priester Franz Gladnik
errichtete Stiftung jährl. 24 fl. 40 kr. G. M.,
wozu bloß Studierende aus der Gladnik- oder
Sever'schen Familie berufen sind. Der Genuß ist
auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das
Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Unter-
idria, mit Beziehung von vier Gemeindegliedern,
zu. — 4) Das vom Mathias Kastellig, ge-
wesenen Canoniker zu Neustadt, und dessen
Bruder Friedrich errichtete Stipendium jährlicher
30 fl. G. M. Dasselbe ist bestimmt für Studie-
rende aus des Stifters Verwandtschaft, und in
deren Ermanglung auch für andere arme Studie-
rende, und kann nach den absolvirten Gymnasial-
studien nur noch in der Theologie genossen werden.
Das Präsentationsrecht übt der Älteste aus der
Familie der dießfälligen Stifter aus. — 5) Bei
der vom Andreas Krön errichteten Stiftung
der dritte Platz, im Jahresertrage von 33 fl. 22 kr.
G. M. Zum Genuße sind berufen Studierende Söhne
armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Ob-
burg, vorzüglich aber aus der Verwandtschaft des
Stifters, nur müssen die Studierenden mindestens
Schüler der fünften Gymnasialklasse seyn. Der

Stiffling hat sich auf die Musik zu verlegen, und
die Stiftung kann nach zurückgelegten Gymnasial-
klassen nur noch in der Theologie genossen werden.
Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürst-
bischöflichen Ordinariate zu. — 6) Die vom Georg
Mauritz, gewesenen Priester zu Lustthal, laut
Testamentes vom Jahre 1731 errichtete Stiftung
jährl. 20 fl. 16 kr. G. M. Dieselbe ist vorzugs-
weise für Studierende, welche mit dem Stifter
verwandt sind, und in deren Ermanglung für
arme Studierende überhaupt bestimmt. Der Genuß
dieser Stiftung, deren Verleihungsrecht der Landes-
stelle zusteht, ist auf keine Studienabtheilung be-
schränkt. — 7) Die vom Andreas Schurbi
errichtete Stiftung jährl. 28 fl. G. M. Diese ist
bestimmt für Studierende aus den drei hiezu ver-
zweigten Familien, deren Repräsentanten und nächsten
Anverwandten des Stifters Andr. Schurbi, Math.
Sluga und Martin Waputitsch, im Bezirke Maa-
tendorf, sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine
Studienabtheilung beschränkt. Sollte keine stift-
mäßige Competenz vorkommen, so wird der Jahres-
ertrag pro 1849/50 der weitem stifterischen Be-
stimmung zugeführt werden. — 8) Die vom Priester
Joseph Sedjhar, laut Testamentes vom 14.
December 1818, errichtete Stiftung von jährl.
48 fl. G. M. Diese ist vorzugsweise für Studie-
rende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren
Ermanglung aber für jene, welche in der Pfarre
Bresowitz oder Radmannsdorf gebürtig sind, be-
stimmt, und kann in jeder Studienabtheilung
genossen werden. Das Präsentationsrecht steht dem
Gubernium zu. — 9) Bei der vom Mathias
Sluga, gewesenen Pfarrer zu Burg-Saleinich,
im Jahre 1716 errichteten Studentenstiftung zwei
Plätze, jeder pr. 65 fl. 41 kr. G. M. Diese Stif-
tung ist bestimmt, vorzugsweise für Studierende
aus des Stifters Verwandtschaft, insbesondere,
welche aus der väterlich Sluga- oder aus der
mütterlich Kral'schen Familie abstammen; in Er-
manglung der Anverwandten aber für Studierende,
welche aus der Nachbarschaft St. Johann zu Sau-
hen gebürtig, und endlich welche Krainer über-
haupt sind. Das Präsentationsrecht für dieses, auf
keine Studienabtheilung beschränkten Stipendiums
üben die nächsten Verwandten der genannten Fa-
milie gemeinschaftlich aus. — 10) Die vom An-
dreas Steinberg, Bischof von Scopia und
Propst zu Rudolphswerth, errichtete Stiftung, im
dermaligen Jahresertrage von 61 fl. 54 kr. G. M.
Diese ist für Studierende aus der Familie v. Stein-
berg, in deren Ermanglung aber aus der Familie
Gladich bestimmt, und der Stiffling muß entweder
in Graz oder Wien studieren. Das Präsentations-
recht gebührt dem v. Steinberg'schen Beneficiaten
am heiligen Grabe nächst Laibach, und das Ver-
leihungsrecht der Familie v. Steinberg. Der Stif-
tungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung be-
schränkt. — 11) Bei der vom Weltpriester Ma-
thias Sever errichteten Stiftung ein Platz von
jährl. 93 fl. 56 kr. G. M. Dieses Stipendium ist
vorzugsweise für Studierende aus der Verwandt-
schaft des Stifters, und in deren Ermanglung
für jene aus der Nachbarschaft Bositz, im Bezirke
Wippach, bestimmt. In Ermanglung auch solcher
Competenten hat der Stiftungsertrag zu gleichen
Theilen zweien armen und fähigen Studierenden
aus der Communität St. Veit bei Wippach, und
endlich in deren Abgang zweien armen Studie-
renden aus dem Pfarrbezirke Wippach zuzukommen.
Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabthei-
lung beschränkt, und das Präsentationsrecht ge-
bührt der Gemeinde Bositz im obbenannten Bezirke.
— 12) Die Stiftung Unbekannt I, im dermaligen
Jahresertrage von 56 fl. 40 kr. G. M., zu deren
Genuße arme Studierende aus Laibach überhaupt
berufen sind. Das Verleihungsrecht dieser, auf
keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung übt
das Gubernium aus. — 13) Das vom Friedrich
Weitenhiller errichtete Stipendium mit jährl.
15 fl. 20 kr. G. M. Dieses ist für einen gut studie-
renden Schüler der sechsten Gymnasialklasse be-
stimmt, und kann nur durch ein Jahr genossen
werden. Das Präsentationsrecht übt der bevoll-
mächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Repräsen-
tant, Johann Micholzer, aus. Bewerber um
diese Stipendien haben ihre dießfälligen, mit dem
Taufscheine, den Armuths-, dann Impfungs- und
Schulzeugnissen von den beiden letztverfloßenen

Schulmeistern, so wie im Falle, daß sie das
Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in
Anspruch nehmen wollen, auch mit dem legalen
Stammbaume und andern Beweisdocumenten be-
legt n Gesuche, und zwar bezüglich jenes ad Nr. 5
unmittelbar bei dem hiesigen fürstbischöflichen Ordina-
riate, bezüglich der übrigen aber längstens bis 10.
November d. J. bei diesem Gubernium zu über-
reichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach
am 5. October 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1952. (1) Nr. 10432.

E d i c t

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es werde über
Ansuchen des Herrn Joseph Micholzer, gegen
Herrn Joseph Köhrer, pecto Zahlung von 109 fl.
45 kr. G. M. c. s. c., die Feilbietung der
auf 154 fl. 54 kr. geschätzten Hute und der
Gewölbsbeseinrichtung bewilliget, und hiezu die
Tagfagung auf den 7. und 21. November 1849,
jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und
allenfalls von 3 — 6 Nachmittags, in dem
hier am Rundschaftsplatze sub C. Nr. 233 lie-
genden Gewölbe mit dem Beisatze bestimmt,
daß, wenn diese Fahrnisse bei der ersten Licitation
nicht mindestens um den Schätzungswert ver-
kauft werden sollten, solche bei der zweiten auch
unter demselben an den Meistbietenden gegen
bare Bezahlung werden hintangegeben werden.
Laibach am 16. October 1849.

3. 1947. (1) Nr. 2518.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird
hiermit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen
des Herrn Franz Ivanetich von Oberlaibach, Ge-
waltträger des Herrn Mathias Ivanetich von Neu-
markt, die executive Feilbietung der dem Andreas
Perko von Bresouza gehörigen, zu Br. Souza sub
p. 3. 12 gelegenen, bei dem Grundbuche der Herr-
schaft Freudenthal sub Urb. Nr. 188 vorkommen-
den, geichtlich auf 2678 fl. 40 kr. bewertheten Halb-
hube, und der auf 218 fl. 30 kr. bewertheten Fahr-
nisse, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 9. April
1847, 3. 104 schuldiger 150 fl. 30 kr. c. s. c. be-
williget, und zu deren Vornahme drei Termine, der
erste auf den 19. November, der zweite auf den 20.
December l. J., und der dritte auf den 21. Jänner
l. J., allezeit Vormittags 9 Uhr im Orte der Rea-
lität mit dem Anbange angeordnet, daß sowohl die
Realität als auch die Fahrnisse bei den beiden ersten
Feilbietungen nur um oder über den Schätzungsw-
ert, bei der dritten aber auch unter demselben
hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsproto-
coll und die Licitationsbedingungen liegen hier zur
Einsicht und Abschriftenentheilung bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 4. Sep-
tember 1849.

3. 1937. (1) Nr. 3205.

E d i c t

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt
gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Stipanich
von Gradac Nr. 33, die executive Feilbietung der,
dem Miko Fasilc von Boginavas Nr. 13 gehörigen,
dort liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Krupp
sub Cur. Nr. 178 und Recti. Nr. 223 vorkom-
menden 18 kr. 3 dl. Kaufrechtshube, wegen schuld-
iger 13 fl. G. M. c. s. c. bewilliget, und sey zu
deren Vornahme 3 Feilbietungstagfagungen, nämlich
auf den 5. November, 1. December d. J. und 7.
Jänner 1850, immer Vormittag von 9 — 12 Uhr
im Orte der Pfandrealtät mit dem Beisatze ange-
ordnet, daß solche bei der 3-en Feilbietungstagfagung
auch unter dem Schätzungswerthe würde hintange-
geben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die
Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen
werden.

Bezirksgericht Krupp am 26. September 1849.

3. 1949. (1) Nr. 4728.

E d i c t

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu
Lofitz, Haus Nr. 24, am 20. September 1849 mit
Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstor-
benen Anton Zvanuth, vulgo Gale, aus was immer
für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen
gedenken, haben solchen bei der auf den 22. Jänner
1850 Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten
Liquidirungstagfagung, bei den Folgen des §. 814
b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 19. October 1849.

3. 1146. (1)

E d i c t.

Nr. 2545

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Andreas Rachel, Vormund der Jacob Perrouzhig'schen Pupillen von Zajdorf, wider Peter Oblak von Lasche H. Nr. 1, in die executive Feilbietung der diesem gehörigen, dem Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 75 $\frac{1}{2}$, einverleibten Viertelhube sammt An- und Zugehör. gewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungstermine auf den 4. October, den 5. November und den 6. December l. J. jedes mal Vormittags 9 Uhr im Wohnorte des Executen mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1425 fl. 10 kr. hintangegeben werden wird. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen erliegen während den Amtsstunden zur Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 14. August 1849.
Nr. 3280.

Da über beiderseitiges Einverständnis die auf heute angeordnet gewesene 1. Feilbietung als abgehalten angesehen wird, wird am 5. November l. J. zur zweiten geschritten werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 4. October 1849.

3. 1943. (1)

E d i c t.

Nr. 2051.

Ueber Ersuchen des h. k. k. krainischen Stadt- und Landrechtes vom 2. d. M., B. 9908, werden am 12. und 13. Nov. l. J., zu den gewöhnlichen Amtsstunden, in dem Pfarrhose zu Moräutsch verschiedene, in den Verlaß des Hrn. Dechant's, Blas Lipovic, gehörige Fahrnisse, als: eine vierfüßige, halbgelackte Kalesche mit Bordch, eine ungedeckte einspännige Chaise, Zimmereinrichtung, Leibes- und Bettgewand, Tafel-, Küchen- und Kellergegeschirre gegen gleich bare Bezahlung versteigerungsweise veräußert, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Wartenberg am 16. Oct. 1849.

3. 1950. (1)

E d i c t.

Nr. 4706

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hiemit kund gemacht: Es habe Hr. Simon Furlan von Slapp Haus Nr. 68, gegen die unbekannt wo befindlichen Johanna und Maria Furlan, dann Hrn. Johann Obreska und deren gleichfalls unbekannte Erben und Rechtsnachfolger, die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung der, auf der im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 206, Rectf. Nr. 32 vorkommenden $\frac{1}{2}$ Hube intabulirten Säge, als: a) des Schuldbriefes ddo. 11. und intab. 12. März 1806 pr. 60 fl., und b) des Schuldbriefes ddo. und intab. 12. Mai 1808 pr. 200 fl., angebracht, worüber die Tagfagung zur Verhandlung auf den 1. Februar 1850, Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Anhange, des S. 29 a. G. D. angeordnet worden ist.

Nachdem diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten und deren allfälligen Rechtsnachfolger nicht bekannt ist, wurde denselben auf ihre Ges. hr. und Kosten Herr Joseph Obreska von Birkitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Beisatze erinnert, daß sie zur obgedachten Tagfagung entweder selbst erscheinen, oder ihre Rechtsbehelfe dem aufgestellten Curator an die Hand geben, oder allenfalls einen andern Sachwalter ernennen und diesem Gerichte namhaft machen sollen, widrigenfalls sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben werden. Bezirksgericht Wippach am 17. Oct. 1849.

3. 1910. (1)

E d i c t.

Nr. 2650.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gemacht: Man habe über Ersuchen des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes Laibach zur Vornahme der in der Executionsführung der Filialkirche Rasolde, durch die löbl. k. k. Kammerprocuratur contra Franz Krall von Berhoulle bewilligten executiven Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, auf 1192 fl. 35 kr. gerichtlich geschätzten, im Grundbuche des Gutes Kreutberg sub Urb. Nr. 18 vorkommenden Halbhube, peto schuldigen 50 fl. c. s. e., die Termine auf den 31. October, 30. November l. J. und 2. Jänner 1850, jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität zu Berhoulle mit dem Anhange bestimmt, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen sind, daß sie das Schätzungsprotocoll, den Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen täglich hieramts einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 29. August 1849.

3. 1528. (10)

Wohnungen zu vermieten.

Im Hause Nr. 174, am Raan, sind von Michaeli d. J. an mehrere Wohnungen, entweder einzeln oder zusammen, nebst einem Stalle auf vier Pferde und einer Wagentremise, zu vermieten.

Das Nähere ist zu erfragen in der freiherrl. Jois'schen Eisenniederlage am Raan, täglich von 10 bis 11 Uhr Vormittag.

3. 1918. (2)

Dr. Bastler's Cholera-Tinktur.

Das erprobte spezifische Heilmittel gegen die Cholera kann bezogen werden echt und unverfälscht

durch die Galanterie- und Nürnberger Waren-Handlung des Alois Kaisell in Laibach am Hauptplatz Nr. 13, vis-à-vis der Schusterbrücke.

Ein Fläschchen Cholera-Tinktur sammt Brochure, in einem Paquetchen versiegelt, und zum Zeichen der Echtheit mit dem Zeichen des Erfinders versehen, kostet 1 fl. C. M.

Dieses wahrhaft spezifische Heilmittel hat nach den neuesten **ämtlich** bestätigten Erfolgen die Kraft, den raschen und meist tödtlichen Verlauf der Seuche augenblicklich zu hemmen, und Jeden zu retten, der noch vor der gänzlichen Lähmung oder Erschöpfung davon Gebrauch macht.

Mit diesem Mittel werden durch Aerzte und Nichtärzte von Hundert in allen Graden und Stadien der Krankheit Ergriffenen, mit Ausnahme von zwei bis zehn Individuen, welche der Vernachlässigung, der schlechten Pflege und der Unvorsichtigkeit zum Opfer fielen, Alle gerettet.

Dieses belebende Specificum wurde von Aerzten auch angewendet und heilsam gefunden außer der Cholera: in der nöthigen Kolik, im Magenkrampfe, in der Verdauungsschwäche, in der Appetitlosigkeit und in verdorbenem Maagen; ferner in der Seekrankheit, in Scorbut und Wechselfieber, und vorzüglich als Präservativ gegen die Sumpffieber, wo es schon sehr erspriessliche Dienste geleistet hat.

3. 1921. (3)

So eben ist erschienen, und bei Joh. Giontini, Ign. M. Kleinmayr und G. Lercher in Laibach so wie in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Deutsches

N a h m e n b ü c h l e i n,

nach der Lautirmethode eingerichtet,

oder

A n l e i t u n g,

das Lesen auf eine leichtfaßliche Weise in kurzer Zeit gründlich beizubringen.

Verfaßt von

Franz Zweck,

Lehrer der zweiten Classe an der Hauptschule zu Laib.

Preis gebunden 15 kr. C. M.

Der Verfasser erachtet es nicht für überflüssig, einige Umstände aus der in seinem Werke zum Grunde gelegten Lehrmethode hervorzugehen, welche sich als einer Beachtung würdige Vorzüge vor jeder der bisherigen üblichen Methode schon darum darstellen dürften, weil hiedurch Lehrlinge mit der Beibringung des letzten Buchstaben auch schon einsilbige Wörter aus jedem Buche richtig und fertig zu lesen in die Lage versetzt, und zeitlich mit der Orthographie und dem wahren Gesetze der Hauptwörter vertraut gemacht werden. — Dieses Nahmentüchlein ist in Ansehung der Lehre von den Buchstaben, Silben und Wörtern, von der Silbenabtheilung, von dem Tone und Lesen, auch für Schüler der ersten Schulklasse der oberen Abtheilung zweckmäßig.